

Solarstrom vermarkten: Was muss in den Stromliefervertrag?

Zum 31. Dezember 2013 endet die Übergangsfrist für das Marktintegrationsmodell des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Dann steht für viele PV-Anlagenbetreiber der Abschluss eines Stromliefervertrags an, sofern nicht mehr vergütete Mengen nicht selbst verbraucht werden können.

Ab dem Jahreswechsel wird Strom aus Anlagen zwischen 10 kW und 1 MW, die unter das seit 01. April 2012 wirksame EEG fallen, nur noch im Umfang von 90 % der Gesamtmenge nach EEG-Sätzen vergütet. Für die verbleibenden 10 % des erzeugten Stroms schuldet der Netzbetreiber dann nur noch eine Vergütung in Höhe des Marktwerts an der Strombörse. Für Anlagenbetreiber erhöht dies den Druck, für mindestens 10 % des erzeugten Solarstroms einen Abnehmer zu finden, der einen höheren Preis zahlt. Doch weil die Vergütungssätze auch weiterhin kontinuierlich fallen werden, wird es unabhängig vom Marktintegrationsmodell für Anlagenbetreiber immer wichtiger, einen möglichst hohen Anteil des Solarstroms zu veräußern.

Die wirtschaftliche Ausgangsposition hierfür ist nicht schlecht. Zum einen sind die Erzeugungskosten von Solarstrom so günstig wie noch nie. Zum anderen können verschiedene Nebenkosten, die den Strompreis beim Strombezug von großen Stromversorgern erhöhen, beim Strombezug aus einer PV-Anlage entfallen. Der Schritt vom Anlagenbetreiber zum Stromversorger ist jedoch nicht zu unterschätzen. Anders als bei der Netzeinspeisung ergibt sich die rechtliche Gestaltung nicht bereits aus den Vorschriften des EEG. Von entscheidender Bedeutung sind vielmehr die Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreiber und Stromabnehmer, die im Stromliefervertrag getroffen werden.

Der erste Schritt auf dem Weg zum Stromliefervertrag ist die Berechnung des Strompreises, der vom Abnehmer verlangt wird. Hierbei sind nicht nur die Erzeugungskosten zu berücksichtigen, sondern auch die weiteren Komponenten des Strompreises, welche an Verteilnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber oder Steuerbehörden abgeführt werden müssen. Hierzu können z. B. Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, die KWK-Umlage sowie Stromsteuer und Umsatzsteuer gehören. Von hoher Bedeutung ist insbesondere die EEG-Umlage, die 2014 eine Höhe von 6,24 Ct/kWh erreicht. Die EEG-Umlage kann nur vermieden werden, wenn die Voraussetzungen des Eigenstromprivilegs nach § 37 Abs. 3 EEG erfüllt werden. Eine Verringerung der EEG-Umlage um 2 Ct/kWh kann der Solarstromerzeuger bei Inanspruchnahme des solaren Grünstromprivilegs nach § 39 Abs. 3 EEG erreichen. Der PV-Anlagenbetreiber muss sorgfältig prüfen, welche Strompreiskomponenten im konkreten Lieferverhältnis anfallen. Nur dann kann ein kostendeckender Preis für die Kilowattstunde Strom errechnet werden, auf die der Anlagenbetreiber dann seine Gewinnmarge aufschlagen kann.

Bei der Vereinbarung eines Stromliefervertrags sind verschiedene rechtliche Besonderheiten zu berücksichtigen. Wichtig ist zunächst, eine Vollversorgung durch die PV-Anlage vertraglich auszuschließen. Die PV-Anlage wird nur einen Teil des Strombedarfs abdecken

können, den der Abnehmer hat. Folglich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Stromlieferung mit einer Zusatzversorgung eines weiteren Lieferanten einhergeht.

Anpassungsklauseln

Nicht verzichten sollte der Anlagenbetreiber im Stromliefervertrag auf Preisanpassungsklauseln. Insbesondere die vom Betrieb der PV-Anlage unabhängigen Strompreiskomponenten wie Netznutzungsentgelt, EEG-Umlage oder Steuern können sich jederzeit ändern. Hierauf muss der Anlagenbetreiber durch eine Preisanpassung reagieren können, wenn er die Wirtschaftlichkeit der Stromlieferung erhalten will. Fehlen die hierfür notwendigen Klauseln im Vertrag, so ist eine Preisanpassung nicht ohne Weiteres möglich.

Für die Planungssicherheit des PV-Anlagenbetreibers spielt die Laufzeit des Stromliefervertrags eine erhebliche Rolle. Je länger die Laufzeit des Vertrags ist, desto eher kann mit den Einnahmen aus dem Stromverkauf langfristig kalkuliert werden. Die Gestaltungsfreiheit wird jedoch durch das Gesetz begrenzt. Gegenüber privaten Stromabnehmern beträgt die maximale Vertragsbindung zwei Jahre (§ 309 Nr. 9 BGB). Bei gewerblichen Stromabnehmern können auch längere Fristen vereinbart werden.

Bei der Gestaltung eines Stromliefervertrags sollte der PV-Anlagenbetreiber auch im Auge behalten, dass er Energieversorgungsunternehmen im

Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird. Hieraus ergeben sich gesetzliche Pflichten, auch im Hinblick auf die Gestaltung des Stromliefervertrags. § 41 EnWG legt fest, welche Regelungen in einem Energieliefervertrag enthalten sein müssen. So müssen im Stromliefervertrag zum Beispiel Haftungsregelungen, Regelungen über den Lieferantenwechsel oder Informationen über Streitbeilegungsverfahren zu finden sein.

Die Anforderungen an rechtswirksame Stromlieferverträge sind insgesamt nicht gering. Der PV-Anlagenbetreiber, der nicht in der Lage ist, Strom aus seiner Photovoltaikanlage selbst zu verbrauchen, sollte aber den einmaligen Aufwand betreiben, rechts-sichere Stromlieferverträge zu erstellen. Der Lohn dafür ist die dauerhafte gewinnbringende Vermarktung des Solarstroms.

Thomas Binder

Thomas Binder berät deutschlandweit zu allen Rechtsfragen rund um EEG und Solarenergie.



Kanzlei für Solarenergie-Recht
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder
Jägerhäusleweg 23
79104 Freiburg
Tel. 0761/45895750
Fax 0761/45895759
binder@pv-recht.de
www.pv-recht.de